



**www.g-flights.at**  
Professional Aerial Photography and Video

Mag. Gert Steinthaler  
Berufsphotograph Meisterfotograf  
Fledermausgasse 1  
9020 Klagenfurt  
Tel: +43 664 37 18 118  
email: [gert.steinthaler@aon.at](mailto:gert.steinthaler@aon.at)

EINSCHREIBEN

BMVIT – IV/L2 Luftfahrts-Rechtsangelegenheiten  
Postfach 201  
1010 WIEN

E-Mail: [l2@bmvit.gv.at](mailto:l2@bmvit.gv.at)

Klagenfurt, am 3.1.2013

Vorab per Mail an: [l2@bmvit.gv.at](mailto:l2@bmvit.gv.at)  
[katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at](mailto:katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz  
geändert wird; Begutachtungsverfahren  
GZ.BMVIT-58.520/0009-IV/L2/2012, DVR:0000175**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Privatpilot (IFR) und Meisterfotograf in Klagenfurt und sein 30 Jahren im Bereich Modellbau als Pilot und Photograph mit Flächenflugzeugen und Helikopter tätig.

Seit drei Jahren setzte ich verschiedene Multikopter in den Bereiche Architektur, Landschafts- und Dokumentationsphotographie/Dokumentationsfilm ein.

In diesen Bereichen setzte ich qualitativ hochwertige und zuverlässige Systeme von namhaften Herstellern ein, die mit Kamera, Sensoren, Telemetrie ausgestattet sind um Film und Videoaufnahmen zu machen.

Diese „Fliegenden“ Kameras werden im In- und Ausland speziell bei Sport- und Filmproduktionen eingesetzt und ermöglich noch nie dagewesene Blickwinkel in Medienproduktionen.



**www.g-flights.at**  
Professional Aerial Photography and Video

Mag. Gert Steinthaler  
Berufsphotograph Meisterfotograf  
Fledermausgasse 1  
9020 Klagenfurt  
Tel: +43 664 37 18 118  
email: [gert.steinthaler@aon.at](mailto:gert.steinthaler@aon.at)

### Rechtliche Grundlage:

### Luftfahrtgesetz – LFG vom 2. Dezember 1957 mit den entsprechenden Änderungen.

- §2 Luftfahrtgesetz: Die Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte im Fluge ist frei, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.
- §129 LFG: Der Einsatz dieser Multikopter wird im aktuellen Luftfahrtgesetz EINDEUTIG GEREGLT. Sie sind Modellflugzeuge und dies wird in §129 LFG geregelt. In diesem Paragraphen wird ebenfalls die Erteilung der Bewilligungen geregelt, die im Allgemeinen außerhalb von Sicherheits- und Kontrollzonen nur für Modelle über 25KG erforderlich ist.
- §128 LFG: Analog den Bestimmungen für Fesselballone, Flugdrachen gelten die Bestimmungen betreffend des „SICHEREN EINSATZES“ der Fluggeräte analog auch für Modellflugzeuge.
- Foto- und Filmflüge sind gesetzlich geregelt und Einschränkungen (Überflugverbote) gibt nur im Zusammenhang mit militärischen Interessen.

### Aktuelle gesetzliche Situation (LFG §§ 128,129):

Die aktuellen Luftfahrtgesetzlichen Regelungen garantieren weitestgehend einen sicheren Betrieb in Bereich der Modellflugzeuge.

- Es darf keine Gefährdung vorliegen ... was das Überfliegen von Menschenansammlungen und natürlich auch bebaute Gebiete einschließt und einer Bewilligung bedarf (Personen oder Sachgefährdung)(§128 LFG)
- Fliegen in Sicherheits- und Kontrollzonen ist ebenfalls geregelt (§129 LFG)
- Es gibt eine Gewichtsgrenze von 25KG bei der grundsätzlich eine Genehmigung einzuholen ist.
- Die Verhinderung von Gefährdung aller Art ist ebenfalls in §128 geregelt.
- Eine Regelung betreffend unterschiedlicher Behandlung eines Fluggerätes falls eine **Kamera** montiert ist oder nicht - ist nicht Gegenstand einer Regelung im LFG. Eine Kamera wird im Bereich der **maximalen Zuladung** und des **maximalen Abfluggewichtes** berücksichtigt. Falls dadurch die Betriebsgrenzen nicht überschritten werden, ist dies kein sicherheitsrelevanter Aspekt.
- Analogie: Eine Kamera auf einem Modellauto macht das Modellauto nicht zum Kraftfahrzeug.



**www.g-flights.at**  
Professional Aerial Photography and Video

Mag. Gert Steinhäler  
Berufsphotograph Meisterfotograf  
Fledermausgasse 1  
9020 Klagenfurt  
Tel: +43 664 37 18 118  
email: [gert.steinhäler@aon.at](mailto:gert.steinhäler@aon.at)

### Vorschläge für einen sicheren Betrieb von Modellflugzeugen.

- Es kann nur eine gesamte Regelung für alle Modellflugzeuge gem. §129 LFG geben. Zukünftige technische Entwicklungen würden einen zu eng gefassten Begriff aushebeln (Modellzeppeline sind in der Warteschlange).
- Im Rahmen des AEROCLUBS könnten Fortbildungskurse und praktische Prüfungen“ angeboten werden.
- Die Modellpiloten müssen über die Grundkenntnisse der Reglementierung des Luftraumes (Kontrollzonen, Sicherheitszonen, Flugplätze) informiert werden. Eventuell ist eine Nachweis des Besuches einer Fortbildungsveranstaltung des AEROCLUBS Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung.
- Pflichtversicherung mit den noch zu bestimmenden Deckungssummen. Diese Versicherung ist derzeit schon für alle Modellflieger Pflicht.
- Flüge über Personenansammlungen und allgemeine Gefährdung ist schon im LFG § 128 geregelt.
- Einverständnis des Grundstückseigentümers ist jetzt schon Voraussetzung
- Wetterbedingungen und Einhaltung der Betriebsgrenzen des Fluggerätes
- Reglementierung eines Fluges auf eine UMKREIS von XX Metern um den Piloten herum. (z.Bsp. 250 Meter Privat und 500 Meter gewerblich). Bei mehreren Piloten oder Spottern kann diese Distanz ausgeweitet werden wenn immer Sichtkontakt zum Modell besteht.
- Telemetrie-Voraussetzungen um einen SICHEREN FLUG zu garantieren.
- Kennung am Modell wie es bei Mitgliedern des AEROCLUBS derzeit schon verbindlich ist um eine Versicherungsdeckung zu signalisieren (wie KFZ-Kennzeichen)
- Kilobegrenzungen: > 5 KG, > 10 KG, > 25 KG (derzeit schon geregelt)
- Eine Regelung betreffend unterschiedlicher Behandlung eines Fluggerätes falls eine **Kamera** montiert ist oder nicht - ist nicht Gegenstand einer Regelung im LFG. Eine Kamera wird im Bereich der **maximalen Zuladung** und des **maximalen Abfluggewichtes** berücksichtigt. Falls dadurch die Betriebsgrenzen nicht überschritten werden, ist dies kein sicherheitsrelevanter Aspekt. Eine Kamera auf einem Modellauto macht das Modellauto nicht zum Kraftfahrzeug!!



**www.g-flights.at**  
Professional Aerial Photography and Video

Mag. Gert Steinthaler  
Berufsphotograph Meisterfotograf  
Fledermausgasse 1  
9020 Klagenfurt  
Tel: +43 664 37 18 118  
email: [gert.steinthaler@aon.at](mailto:gert.steinthaler@aon.at)

#### Abschluss Bemerkung:

Ich halte fest, dass es bereits im Vorliegen LFG eine Vielzahl von Regelungen gibt, die den Einsatz von Modellflugzeugen reglementieren. Die Kategorisierung aufgrund des Mitführen einer Kamera an Bord ist nicht zielführend und würde in Zukunft eine große Anzahl von Modellfliegern in die Illegalität treiben. Kleinste Modelle, die im Handel angeboten werden (Mediamarkt und Saturn), verfügen über eine HD-Kamera, die Luftaufnahmen ermöglicht. Von diesen Modellen geht jedoch nicht die geringste Gefährdung aus, da sich das Modellgewicht im Gramm-Bereich befindet. HD-Kameras sind ab ca. 12 Gramm Gewicht erhältlich.

Der Einsatz von kamerabestückten Fluggeräten ermöglicht es in vielen Bereichen eine sichere Beurteilung der Lage mittels Foto und Video. Dies ist in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umweltschutz, Katastrophenschutz, Vermessung, Baudokumentation, Architektur, Planung, Controlling, Forschung, Entwicklung und sehr vielen anderen noch nicht erforschten Gebieten möglich. Wir können uns im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft eine gegenüber dem EU-Inland restriktivere Regelung nicht leisten.

Ich bin gerne bereit, meine Argumente und Arbeitskraft in diesem Bereich in eine zukünftige Regelung einzubringen.

Freundlicher Grüße,

Mag. Gert Steinthaler